

Soweit Betriebserholungsheime auf der Grundlage von Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen eingerichtet worden sind, ist die Lösung solcher Verträge dem für den Sitz des Heimes zuständigen Bezirksvorstand des FDGB rechtzeitig vorher mitzuteilen.

9. Bei Abgabe betriebseigener Erholungsheime an den Feriendienst der Gewerkschaften erhält der abgebende Betrieb über das ihm zustehende jährliche Kontingent an Ferienplätzen des FDGB hinaus eine weitere Anzahl von Ferienplätzen im Rahmen der bisher im eigenen Heim von dem in Ziff. 4 genannten Personenkreis genutzten Plätze durch die zuständige Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft auf der Basis der Selbstkosten zugewiesen. Einzelheiten sind in den entsprechenden Verträgen zu regeln.

10. Die Errichtung neuer bzw. Erweiterung bestehender Betriebserholungsheime oder Betriebsurlaubersiedlungen sowie der gegenseitige Austausch solcher Einrichtungen durch die in Ziff. 1 genannten Betriebe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist nur nach Zustimmung der für den Ort der Einrichtung bzw. den Sitz der Heime zuständigen Bezirksvorstände des FDGB zulässig. Die Entscheidung wird im Einvernehmen mit den zuständigen Räten der Bezirke getroffen.

Dem Antrag auf Errichtung neuer bzw. Erweiterung bestehender Betriebserholungsheime oder Betriebsurlaubersiedlungen ist eine Zustimmungserklärung des dem Antragsteller übergeordneten Organs beizufügen. Darin muß bestätigt werden, daß bei dem Bau, der Erweiterung, dem Kauf oder

der Pacht eines Betriebserholungsheimes die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Plandisziplin gewährleistet sind und die Wirtschaftlichkeit des Betriebserholungsheimes entsprechend den wirtschaftlichen Grundsätzen gleichgearteter FDGB-Erholungseinrichtungen gesichert ist.

11. Die für den Sitz der Betriebserholungsheime zuständigen Bezirksvorstände des FDGB sind berechtigt, Betriebserholungsheime zu besichtigen und dort Nachweise über die bisherige Auslastung anzufordern bzw. einzusehen.

Sie erhalten gleichzeitig das Recht, auf die politisch-ideologische und kulturelle Betreuung der Urlauber sowie auf die wirtschaftliche Führung der Betriebserholungsheime Einfluß zu nehmen.

Das Unterstellungsverhältnis und die persönliche Verantwortung der Leiter der Betriebserholungsheime werden durch die vorstehend festgelegten Rechte der Bezirksvorstände des FDGB nicht berührt. Die Heimleiter haben der Gestaltung der Urlaubsbetreuung im Sinne einer gesunden Lebensweise und der Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

12. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1680

Preisordnung Nr. 915/2 vom 20. Juli 1960 — Kratzenband und Kratzenstoff —  
(Warennummern 32 69 41 00, aus 49 33 49 90), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1683

Preisordnung Nr. 985/1 vom 8. Juli 1960 — Im Einzelhandel hergestellte Feinkostartikel und Salate — 3 Blatt, 0,15 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6

Sonderdruck Nr. 322

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126 vom 5. August 1960 — Technische Sicherheit in Tiefbohrbetrieben — (Tiefbohrordnung), 55 Seiten, 0,60 DM

Sonderdruck Nr. 323

Anordnung vom 25. Juli 1960 über die Markierung der Wanderwege in der Deutschen Demokratischen Republik, 8 Seiten, 0,20 DM

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.